

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 49 vom 3. Dezember 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 2 UVPG 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für die
Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB 3

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung 4

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain
zur Ausweisung eines Mischgebiets auf dem Areal des ehemaligen
Kurmittelhauses Becker an der Berchtesgadener Straße 6

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30
„ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 2 UVPG:

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden beabsichtigt Gewässermaßnahmen zur Erschließung des Baugebietes Holzenfeld (Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 12 Holzenfeld) durchzuführen. Dies soll durch folgende Baumaßnahmen erfolgen:

1. Errichtung einer Rohrbrücke am Holzengraben mit Steinverbau in der Sohle und an den Ufern
2. Errichtung einer Zufahrt zum Wildholz- und Geschiebefang im Holzengraben durch Verbesserung und Verlängerung der vorhandenen Zufahrt
3. Rechtsseitige Ufererhöhung auf einer Länge von ca. 30 m am Holzengraben
4. Teilweise Beseitigung der Verrohrung des Seitengrabens zum Holzengraben auf einer Länge von ca. 35 m und Gewässer-
ausbau in ein offenes Gerinne mit Steinverbau in der Sohle und an den Ufern

Für diese Anlagen in und an einem Gewässer (Nr. 1 und 2) und für den Gewässer-
ausbau (Nr. 3 und 4) wurden beim Landrats-
amt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V. mit
§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 WHG
beantragt.

Gemäß § 3a Satz 2 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezoge-
nen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien
festzustellen, ob der Gewässer-
ausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die standortbezogene Vorprü-
fung des Einzelfalles ergab, dass durch den Gewässer-
ausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Für die Anlagene genehmigung ist nach Nr. 13 der Anlage 1 zum UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 26. November 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein beabsichtigt wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Schwarzbach im Städtischen Schwimmbad Marzoll der Stadt Bad Reichenhall durchzuführen. Zur Abwendung der bestehenden Gefährdung des Städtischen Schwimmbades Marzoll und dessen Infrastruktureinrichtungen durch Hochwasserereignisse ist der Ausbau des Schwarzbaches von Fkm 0,270 bis Fkm 0,500 geplant. Die notwendige Hochwassersicherheit für einen Ausbaubfluss von $QA = 30 \text{ m}^3/\text{s}$ soll durch folgende Ausbaumaßnahmen erreicht werden:

- Verlegung des Gewässerbettes im Schwimmbadgelände; Ausbildung einer naturnahen Gerinnestruktur; Vergrößerung des Abflussquerschnittes.
- Gewässerausbau einschließlich Freibord nach Regelquerschnitten A-A, B-B, C-C, Fkm 0,270 0,500, naturnah verbaute Querschnittaufweitung mit abgerückten rechtsseitigen Ufermauern parallel zum Gewässer, einschließlich Anpassung des Schwimmbadgeländes und der bestehenden Wege, Geländemodellierungen zur Gewährleistung des erforderlichen Freibordes
- Erhaltung und Verbesserung der Retentionsflächen einschl. der Abgrenzung des Retentionsbereiches durch eine Hochwassermauer.
- Rückbau der vorhandenen Schützenanlage; Schaffung der Durchgängigkeit, Anschluss an die bestehenden Ausbaustrecken oberhalb und unterhalb des geplanten Ausbaubabschnittes.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 26. November 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/B/02 „Wohnen in der Auenstraße“ für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1 Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nr. 320/1, 322 und 322/1 Gemarkung St. Zeno einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Als Baugebiet ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohngebäuden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Auenstraße. Wesentliche Auswirkungen der Planung sind: Leichte Zunahme des Individualverkehrs.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall sieht als Art der baulichen Nutzung für das Gebiet ein allgemeines Wohngebiet vor. Der geplante Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Reichenhall entwickelt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, I. Stock, Zimmer Nr. 211 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775262) vom

4. Dezember 2013 bis 3. Januar 2014

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. Der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter <http://www.stadt-bad-reichenhall.de/de/bauleitplaene/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bad Reichenhall, den 22. November 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 6. Dezember 2011):

§ 1

§ 8a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	138,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	164,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	200,00 €/Jahr.

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 26. November 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25. Juli 2000 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 8. August 2000), zuletzt geändert am 1. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 15. Dezember 2009):

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 5 m ³ /h	147,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	204,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	300,00 €/Jahr.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,97 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Marktschellenberg, den 26. November 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain zur Ausweisung eines Mischgebiets auf dem Areal des ehemaligen Kurmittelhauses Becker an der Berchtesgadener Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat am 25.11.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planungsbereich umfasst die Flurnummern 310 und 312/3 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden durch die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 20 (Berchtesgadener Straße) und im Osten, Norden und Westen durch angrenzende Wohn- und Geschäftshäuser sowie einer Konditorei. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll zusammen mit dem gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie Läden und Praxen ermöglichen. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2013 wird vom

11. Dezember 2013 bis einschließlich 13. Januar 2014

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar:

Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung, umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, schalltechnische Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land, schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrs- und Gewerbelärm des Büros hils Consult.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 28. November 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat am 25.11.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „ehemaliges Kurmittelhaus Becker“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planungsbereich umfasst die Flurnummern 310 und 312/3 der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Süden durch die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 20 (Berchtesgadener Straße) und im Osten, Norden und Westen durch angrenzende Wohn- und Geschäftshäusern sowie einer Konditorei. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses sowie Läden und Praxen ermöglichen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.11.2013 wird vom

11. Dezember 2013 bis einschließlich 13. Januar 2014

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung der Bauleitplanung verfügbar:

Umweltbericht Bebauungsplan, integrierter Grünordnungsplan, umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, schalltechnische Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land, schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrs- und Gewerbelärm des Büros hils Consult, Verkehrerschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 28. November 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister
